

Selbsthilfeförderung in Niedersachsen

Was sich ab 2026 ändert

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung zum 1. Januar 2026 wurde der Leitfaden zur Selbsthilfeförderung (§ 20h SGB V) in der Fassung vom 16. Juni 2025 angepasst. Die Änderungen betreffen insbesondere die Förderkriterien für Selbsthilfegruppen (Punkt A.5.3/B.5.3), die nun konkretisiert wurden. Diese neuen Regelungen gelten ab dem Förderjahr 2026.

Förderfähig sind weiterhin gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen, deren Arbeit sich schwerpunktmäßig auf eine bestimmte Krankheit bezieht. Nicht förderfähig sind hingegen diagnoseübergreifende Gruppen sowie Gruppen, die ausschließlich dem psychosozialen oder sozialen Bereich zuzuordnen sind. Dazu zählen beispielsweise Trauergruppen ohne klaren Gesundheitsbezug, Gruppen zu bestimmten Lebenskrisen oder solche, die sich auf besondere soziale Situationen oder eine bestimmte Lebensführung konzentrieren.

Bitte beachten Sie: Es handelt sich bei den aufgeführten Änderungen (Anlage) nicht um eine abschließende Aufzählung. Neue Inhalte im Leitfaden sind in roter Schrift hervorgehoben. Kriterien, die nicht mehr gültig sind, wurden gestrichen.

Beachten Sie bei der Antragsstellung zur kassenartenübergreifenden Pauschalförderung die **Frist zum 31.03.2026**. Bitte verwenden Sie hierfür die jeweils aktuellen Antragsformulare. Die Antragsunterlagen sowie die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Ihre Region finden Sie auf **www.gkv-selbsthilfefoerderung-nds.de**

Bei Fragen zur Antragstellung oder zu den neuen Förderkriterien kontaktieren Sie gern den jeweiligen Federführer Ihrer Förderregion.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre GKV-Selbsthilfeförderung Niedersachsen

AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen
BKK Landesverband Mitte*
IKK classic
KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord, Standort Hannover
SVLFG – Landwirtschaftliche Krankenkasse*
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Landesvertretung Niedersachsen*



* in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes

Regelungsort	Neufassung/Änderungen	Erläuterung
Begriffsbestimmungen (bisher: Gliederungspunkt III.)	Unter gesundheitsbezogenen Selbsthilfegruppen werden freiwillige Zusammenschlüsse von betroffenen Menschen verstanden, deren Aktivitäten sich auf die gemeinsame Bewältigung bestimmter von Krankheiten und/oder Krankheitsfolgen und/oder auch psychischen Problemen richten, von denen sie entweder selbst oder als Angehörige betroffen sind. Mit Krankheiten sind jeweils die Krankheiten gemeint, die unterhalb der im Krankheitsverzeichnis aufgeführten Krankheits- bzw. Diagnosegruppen bestimmt sind (Fußnote 8)	Selbsthilfegruppen sind auf die Bewältigung einer bestimmten Krankheit und/oder Krankheitsfolgen ausgerichtet. Indikationsübergreifende Selbsthilfegruppen sind nicht förderfähig. Die jeweilige Erkrankung ist im Krankheitsverzeichnis einer bestimmten Krankheits- bzw. Diagnosegruppe zugeordnet. <u>Beispiel förderfähige Gruppe:</u> Selbsthilfegruppe zum Krankheitsbild Depression <u>Beispiel förderfähige Gruppe:</u> Selbsthilfegruppe Osteoporose und Arthrose <u>Beispiel nicht förderfähige Gruppe:</u> Selbsthilfegruppe Mukoviszidose und Suchterkrankungen
A.5.3. Besondere Fördervoraussetzungen für Selbsthilfegruppen	a. Konto für nicht verbandlich organisierte Selbsthilfegruppen Diese benennen grundsätzlich ein von einem Gruppenmitglied für die Gruppe eingerichtetes Treuhandkonto oder ein Konto, das für die Gruppe als Gesellschaft bürgerlichen Rechts eingerichtet wurde. Erhält die Gruppe kein eigenständiges Konto bei einer Bank, können Krankenkassen alternativ ein Girokonto, das Unterkonto eines Girokontos, ein Sparkonto oder ein von einem Treuhänder eingerichtetes Konto akzeptieren. (...)	Als Fördermittelgeber dürfen Fördermittel nur auf Girokonten überwiesen werden. Sparkonten dürfen nicht weiter genutzt werden. Als Übergangsregelung werden Sparkonten in Einzelfällen akzeptiert. Sprechen Sie dazu <u>im Vorfeld</u> der Antragsstellung den zuständigen Ansprechpartner für die Antragsbearbeitung an.

Datum 01.11.2025

Blatt 3

B.8.2. Förderfähige Ausgaben	Förderfähig sind Ausgaben, die dem Projekt zugeordnet sind und den unter B.2 genannten Förderzwecken entsprechen. Personalausgaben und Sachausgaben sind nur insoweit förderfähig, als sie nachweislich für das Projekt anfallen. Eigenanteile, die für die Finanzierung von Projekten notwendig sind, dürfen nicht aus Pauschalfördermitteln bestritten werden.	Eigenmittel dürfen <u>nicht</u> aus Mitteln der Pauschalförderung gedeckt werden.
--	---	--